

DER MUSKETIER KUSATZ

KRIMINALGESCHICHTE
AUS GERICHTLICHEN AKTEN VON 1787




DER MUSKETIER KUSATZ

KRIMINALGESCHICHTE AUS GERICHTLICHEN AKTEN VON 1787

ngiyaw eBooks unterliegen dem Copyright, außer für die Teile, die public domain sind.

Dieses ebook (pdf) darf für kommerzielle oder teil-kommerzielle Zwecke weder neu veröffentlicht, kopiert, gespeichert, angepriesen, übermittelt, gedruckt, öffentlich zur Schau gestellt, verteilt, noch irgendwie anders verwendet werden ohne unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Genehmigung. Eine gänzlich nicht-kommerzielle Verwendung ist jedoch gestattet, solange das ebook (pdf) unverändert bleibt.

ngiyaw eBooks werden Ihnen *as-is* ohne irgendwelche Garantien und Gewährleistungen angeboten.

© 2008 Peter M. Sporer für  eBooks.
Földvári u. 18, H - 5093 Vezseny (ebooks@ngiyaw-ebooks.com).

Man fand den Reisegefährten des Musketier Kusatz, einen Fiederviehändler *Jockisch* aus Berlin ermordet, und ein 10jähriger Knabe, welcher den letztern begleitet hatte, gab den erstern als den Mörder an.

Hierdurch wurde eine Criminaluntersuchung veranlaßt, welche bey den Regimentsgerichten geführt, und worüber sodann ein Gutachten von der Criminaldeputation des Kammergerichts erfordert worden.

Da dieses die ganze Geschichte und die Gründe der Entscheidung enthält, so wurde es hier beygefügt.

GUTACHTEN DER CRIMINALDEPUTATION DES KAMMERGERICHTS

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

E. K. M. ist es allerhöchst gefällig gewesen, uns die von den *Bornstädtischen Regimentsgerichten* wider *den Musketier Kusatz* wegen angeschuldigten Mordes und Straßenraubes verhandelten Untersuchungsacten zur Revision und Erstattung eines rechtlichen Gutachtens vorlegen zu lassen.

Zur allunterthänigsten Befolgung dieses Allerhöchsten *Befehls* bemerken wir vorläufig, daß die Untersuchung auf folgende Art veranlaßt worden.

Die Dorfgerichte aus *Neuendorf* Amts *Buchholz* sandten am 20ten August A. PR. durch den Bauer *Katsch* an den Justitiarium *Schubart* einen zehnjährigen Burschen, der sehr erschrocken war, und anzeigte: daß er mit einem Manne von *Priros* gekommen, wel-

chen dessen Reisegefährte, ein Soldat Namens *Kusatz*, ermordet habe. Auf diese Anzeige wurde sofort den benachbarten Gemeinden Befehl ertheilt, die Felder und Gehölze zu durchsuchen.

Als unter diesen die Gemeinde zu *Münchehofe* bey der *Lubolz* suchte, fand sie daselbst an einer Anhöhe dichte bey einem lichten Gehege einen todten Menschen. Es war ein alter Mann, der zwar gehörig bekleidet war, auf dem Kopfe aber nichts hatte. Er lag auf dem Gesichte, und hatte um den Hals ein schwarz und braunes seidenes Tuch gebunden. Dieses Tuch war mit einem armlangen fichtenen Knüppel hinten im Genicke wohl 7 bis 8 mahl zusammen gedreht; der Knüppel selbst aber hinten am Kopfe angelegt, so daß er nicht wieder zurück konnte.

Im Kopfe waren viele Löcher, und der Körper schwamm noch im Blute.

Der Chirurgus *Moch* lösete zwar gleich das Tuch auf, allein dieser Mensch war schon kalt und steif.

Etwa 10 Schritte von dem Entleibten fand der Schulze zu *Münchhofe* den ganz mit Blut befleckten eine Faust großen Feldstein, und nach einigen Tagen entdeckte der Schäfer *Karras* etwa 500 Schritte von dem Mordplatze in dichten Fichten einen schwarzgrauen Hund, der mit einem Schwanzrieme an einer Fichte erdrosselt war. Inzwischen hatte man zufolge der Erzählung des zehnjährigen Burschen *Pütterich* den Soldaten *Kusatz* an seinem Wohnorte zu *Hohebrück* sofort arretirt, und ihn, ob er wohl auf dem Transporte entsprungen war, doch wiederum aufgegriffen.

Er sowohl, als der Bursche *Pütterich*, recognoscirten den erschlagenen Körper für den Federviehändler *Jockisch*, mit dem sie am Freytage von Berlin gereiset wären. Bey der Obduction desselben durch den Creißphysicum *Heggenberger* und Chirurgum *Stockmann* fand sich, daß die Augen ganz aus ihren Höhlen herausgedrängt waren. Das Gesicht sah über die Maßen dick aufgeschwollen, schwarzblau und ganz entstellt aus; desgleichen

war auch der Hals aufgeschwollen, so daß er mit dem Kopfe eine Gleichheit ausmachte. Die Haut und Muskeln desselben waren bis auf die Gefäße und Luftröhren durchgerieben. Am Kopfe befanden sich auf dem Stirnbeine, rechten und linken vordern Hauptbeine 9 Wunden, die bis auf das Gehirn durchgiengen, und mit einem harten stumpfen Körper geschlagen waren.

Die Oberlippe war an der linken Seite bis auf die Oberkinnbacke und Zähne über einen Zoll lang, queer durchgerissen, das Zahnfleisch gequetscht, und 2 Ober- und 2 Backzähne ganz loß und wankend.

Hierauf haben die Obducenten geurtheilt, daß der Erschlagene, nicht sowohl durch die Kopfwunden, welche nur für zufällig tödtlich zu halten, als vielmehr durch heftiges Zuschnüren des Halses auf das gewaltsamste ums Leben gebracht worden sey.

Bey den wider den *Kusatz* vorhandenen Anzeigen, daß er den *Jockisch* ermordet habe, ward gegen ihn von dem Gerichtshalter *Schubart* der Criminalproceß eröffnet, der hiernächst von den *von Bornstädtchen* Regimentsgerichten beendiget worden.

Bey den Formalien desselben findet sich nichts zu erinnern, und in der Hauptsache kommt es gegenwärtig bey den verschiedenen Angaben und Bekenntnissen des Inquisiten auf eine genaue Prüfung der vorhandenen Anzeigen und Beweise an, und in wie fern diese mit jenen übereinstimmen.

Der Inquisit heißt *Martin Kusatz*, ist eines Cossäten Sohn und 22 Jahre alt. Er ist lutherischer Religion, seit einem Jahre verheurathet, und seit 3 Jahren als ein Cantonist des *von Bornstädtchen* Regiments eingestellt. Er hat zur Fahne geschworen, und die Kriegsartikel verlesen hören. In seinem erstern von dem Gerichtshalter *Schubart* abgehaltenen Verhöre hat der Inquisit nur folgendes eingeräumt:

Er sey am Freytag vor dem Morde Abends mit Hanf und Leinwand zu Berlin eingetroffen, habe dieß auf dem Spittelmarkte verkauft, und am Sonnabend Morgens um 8 Uhr wieder nach

Hause karren wollen. Am Thore habe er sich auf einen Wagen bis *Wusterhausen* für 3 Gr. verdungen, auf welchem schon der Erschlagene mit dem kleinen Jungen gesessen, der auch einen Hund bey sich gehabt habe. Gegen 5 Uhr Abends wären sie in *Wusterhausen* angekommen, und hätten zusammen bey dem Gastwirthe *Gallen* einen Krug Bier getrunken. Als Inquisit hierauf wegkarren wollen, habe ihn der Erschlagene gefragt: wo er her sey, und ob in seiner Gegend Gänse zu Kauf wären? Der Inquisit habe es bejahet, worauf der Verstorbene sich entschlossen hätte, mitzureisen. Sie wären also zusammen weggegangen, und gegen halb zehn Uhr Abends nach *Priros* gekommen, wo sie bey dem Brückenwärter *Hoffmann* übernachtet. Um 4 Uhr des andern Morgens wären sie von da wieder weg, nach *Neuendorf* zugegangen. Bey der *Lubolz* wäre der Büdner *Christian Bosling* aus dem Fichtengehege hervorgesprungen, und habe dem *Jockisch* mit der Faust auf den Kopf geschlagen. Dieser habe mit dem *Bosling* gerungen, der Inquisit habe mit der Hand nach diesem geschlagen, er wäre aber jedesmahl zurück gesprungen. Der kleine Junge wäre davon gelaufen, der Erschlagene habe noch ein paarmahl aufgeschrien, sey darauf stille geworden, und der Inquisit habe seinen Weg fortgesetzt. Zu Ende dieses Verhörs erzählte der Inquisit annoch, daß *Bosling* am Freytage vorher in *Berlin* bey dem Brauer *Schmidt* zu ihm gekommen. Sechs Tage darauf berichtete der Gerichtsdiener *Kindtscher*, der Inquisit habe so eben bekannt, wie er die Mordthat mit *Boslingen* gemeinschaftlich verübte, alles mit ihm in *Berlin* verabredet, und das Geld in der Katze mit ihm getheilet habe. Der Inquisit ward sofort zum Verhör gebracht; er gestand: daß das Geld in der Katze des erschlagenen *Jockisch* nicht mehr völlig vorhanden sey, sondern nach dem Tode des *Jockisch* habe sich *Bosling*, so viel ihm beliebt, aus der Katze geschüttet, und ihm das übrige gelassen.

Der Inquisit erzählte weiter, daß *Bosling* den *Jockisch* mit einem Steine oder Knüppel auf den Kopf geschlagen, worauf er gleich

herunter zur Erden gestürzt sey; inzwischen habe der Inquisit auch mit der Hand nach den *Jockisch* geschlagen. Der *Bosling* habe dem Erschlagenen gleich die Katze loßgeschnallet, sich Geld herausgeschüttet, und ihm das übrige gelassen, so der Inquisit in der Katze mitgenommen. Er habe das Geld mit der Katze hierauf eingescharrt, und mit Moofse bedeckt.

Der Inquisit erkannte auch die mit Blute besudelten Beinkleider und den leinenen Kittel für die seinigen, und sagte, daß das Blut daher kommen müsse, weil er sich die Hände daran gewischt habe, und vielleicht von dem Schläge, den er dem *Jockisch* mit der Hand gegeben, hergekommen. Beredet habe er sich mit dem *Bosling* in *Berlin* wegen der Ermordung nicht, er habe bloß zu ihm gesagt, daß er mit dem Manne, den *Jockisch* meinend, karren würde.

Das Gericht veranstaltete sofort wegen der verscharrten Katze mit Zuziehung des Inquisiten eine nochmalige Untersuchung, und sie ward an dem vom Inquisiten angezeigten Orte wirklich aufgefunden, und von dem Inquisiten für die, welche dem *Jockisch* abgenommen worden, anerkannt. In dieser Katze waren 59 Rthl. 1 Gr. in verschiedenen Sorten Courant, die dem Verstorbenen gehörten, indem Inquisit geständlich die aus dem verkauften Flachse und Leinen gelöseten 18 Rthl. in sein rothwürffliches Camisol gesteckt, und solches mit dem Gelde an eine Fichte aufgehangen haben will; so aber nicht aufgefunden worden.

So weit gehet das Verhör des Inquisiten bey den *Buchholzischen* Amtsgerichten, er hat seine Depositionen bey den erstern Regimentsverhören genehmiget, jedoch nicht wissen wollen, erstlich, ob der von ihm gegebene Schlag den Verstorbenen oder den *Bosling* getroffen habe; zweytens, ob das an den Beinkleidern befindliche Blut von dem Erschlagenen gewesen, vielmehr sey es entweder von Inquisitens Zähnen, die ihm geblutet, oder von seinem Handel mit Wildpret daran gekommen.

Bey Fortsetzung des summarischen Verhörs versprach Inquisit endlich weinend die Wahrheit zu sagen.

Er bekannte, daß, als *Bosling* ihn am Freytage nach Mittage bey dem Brauer *Schmidt* besuchet, der *Bosling* ihm erzählet, daß *Jockisch* morgen nach *Leibsch* um Gänse zu kaufen, zurück reisen würde. Er nähme immer viel Geld mit, das wüßte er, weil er sonst schon mit ihm gereiset wäre. Der Inquisit möchte ihn begleiten, und ihn an den Ort hinführen, wo derselbe nachher erschlagen worden. Er, *Bosling*, wolle sie daselbst erwarten, und dem *Jockisch* einen tüchtigen Schlag geben, ihm das Geld abnehmen, und es mit dem Inquisiten theilen. Er habe sich genau erkundiget, um welche Zeit sie in der *Lubolz* seyn würden, die der Inquisit auf den Sonntag Morgen um 7 oder 8 Uhr bestimmt. Der Inquisit habe auch den Vorschlag angenommen, und geantwortet:

ich will den Mann wohl dahin bringen, oder führen,
wir wollen ihm dort einen tüchtigen Schlag geben,
ihm das Geld abnehmen, und uns theilen.

Vom Todtschlagen sey nicht geradezu geredet worden, sondern *Bosling* habe nur gesagt:

er wolle ihm einen tüchtigen Schlag geben, daß er genug habe.

Abgeredetermaßen sey *Bosling* des Nachts bey *Priros* über die Brücke geklettert, welches der Inquisit aus dem Hause des *Hoffmann* gesehen habe; und am folgenden Sonntage habe er selbst den Verstorbenen an den unglücklichen Ort hingeföhret. Daselbst habe ihn der *Bosling* mit dem Feldsteine von der Seite an den Kopf geschlagen, der Mann habe sich noch mit einer Hand an der Fichte gehalten, der Inquisit sey herangekommen, habe ihn mit der bloßen Hand noch einmal auf den Kopf geschlagen, worauf er zur Erde gefallen sey, und vom *Bosling* mit dem Steine noch einigemahl

auf dem Kopf geschlagen worden. *Bosling* habe ihm die Katze ab-
geschnallt, das in ein Papierchen befindliche Gold, auch anderes
Geld zu sich genommen, und ihm die Katze mit dem übrigen Gel-
de gegeben. In Ansetzung des an seinen Beinkleidern befindlichen
Blutes bemerkte Inquisit:

daß, als er dem Ermordeten den zweyten Schlag ge-
geben, seine rechte Hand voller Blut geworden, und er
sich solche an die Beinkleider abgewischt habe.

Als hierauf *Bosling* gleichfalls ausgeforscht, und zum Arrest gezo-
gen worden, die ganze Beschuldigung des Inquisiten aber völlig in
Abrede gestellet hatte; so ward zur Confrontation zwischen beyden
Theilen geschritten.

Der Inquisit *Kusatz* wich hierbey in den wesentlichen Punkten
wiederum von seinen vorigen wiederholten Bekenntnissen ab, und
behauptete, daß er an dem Morde und Raube gar keinen Antheil
gehabt, sondern der *Bosling* solchen mit einem Cattundrucker, der
ihm schon bey dem Wagen vor *Wusterhausen* begegnet, begangen
habe. *Bosling* wäre zwar den Freytag zu ihm bey *Schmidts* gekom-
men, es wäre aber nichts zwischen ihnen verabredet worden, son-
dern *Bosling* habe gesagt:

Der *Jockisch* müßte da herunter nach *Leibsch*, und er
würde auch herunter reisen, ihm unterwegs aufpas-
sen, und tüchtig das Leder vollschlagen, denn er hätte
ihn einstmahls auf dem Krüge bey *Rierdorf* mit noch
mehreren Höckern aufgepaßt, ihm das Leder vollge-
schlagen, und den Kittel ausgezogen.

Eben diese beyden wären auch in der Nacht bey *Priros* über die
Brücke gestiegen, und als der Inquisit mit dem Ermordeten an die
Lubolz gekommen, habe der Verstorbene ihnen einen guten Mor-
gen geboten, der *Bosling* aber den *Jockisch* gefraget:

Du bist ja wohl der, der mir meinen Kittel ausgezogen hat, habe gleich auf ihn loßgeschlagen, der Cattundrucker den Inquisiten an den Hals gefaßt, er aber sich umgekehrt, und ihnen entspringen wollen. Er habe ihn darauf bey dem Zopfe gefaßt, und ihm solchen ausgerissen.

Der Inquisit habe seine Karre stehen lassen, und sey weggegangen. Nach einiger Zeit habe er die Karre geholt, und da habe er den Leichnam im Blute liegen sehen. Die von ihm verscharrete Katze mit dem Gelde wäre sein, des Inquisiten Eigenthum, und habe er das Geld beständig bey sich geführt, und in der Katze 65 Rthl. 16 Gr. Courrant und 5 Gr. klein Geld gehabt. Bey diesem Bekenntnisse ist Inquisit auch bey der Specialinquisition verblieben, und hat als Gründe seines Widerrufs angeführt, daß er zu seiner erstern Aussage durch Daumschrauben gezwungen, und in der Folge nicht recht klug gewesen, wenn er dergleichen eingestanden.

Der dem Inquisiten gesetzte Vertheidiger, der Auditeur *Reinicke*, hat auszuführen gesucht,

- 1) daß das DELICTUM nur als ein simpler Todtschlag anzunehmen, und
- 2) der Inquisit nur EX INDICIIS für den Thäter des Verbrechens zu halten,

mithin nur mit einer außerordentlichen Strafe, als 30maligem Gasenlaufen und lebenswieriger Festungsarbeit, zu bestrafen sey.

Nachdem wir diese Angaben und Bekenntnisse des Inquisiten mit ihren verschiedenen Abweichungen den Acten gemäß vorausgeschickt haben, wenden wir uns nunmehr zur Beurtheilung der Sache selbst.

Es kommt nach Lage derselben darauf an, einmahl:

ob das Bekenntniß des Inquisiten so beschaffen sey, daß des erfolgten Widerrufs ungeachtet, darauf die Verurtheilung zur peinlichen Strafe gegründet werden könne? und

zweytens

welche im gegenwärtigen Falle als die gesetzliche ordinäre Strafe anzunehmen, und auf den Inquisiten anzuwenden sey?

Bey der ersten Präindicialfrage kommt die moralische Gewißheit des CORPORIS DELICTI in vorzüglicher Betrachtung.

Der Inquisit hat mit dem *Püttrich* den bey der *Lubolz* todt gefundenen Menschen für den *Jockisch*, mit dem er den Tag vorher von *Berlin* gereiset, recognosciret. Schon der äußere Befund zeigte den erlittenen gewaltsamen Tod. Er war mit seinem seidenen Halstuche mittelst des noch darin steckenden Knüppels erwürgt; der nicht weit davon gefundene ganz mit Blut befleckte Stein begründet den sehr nahen Verdacht der damit an den Kopf geschehenen Verwundungen; und die Obduction setzte hiernächst die gewaltsame Ermordung völlig außer Zweifel. Es fehlet auch nicht an Bewegungsgründen, welche diese Thathandlung veranlaßten. Es ist durch die eidliche Aussage der Wittwe *Jockisch*, der Kinderfrau *Pergan*, des Knechts *Floeter* erwiesen, daß dieser Verstorbene eine beträchtliche Summe Geld in einer um den Leib geschnallten Katze mit sich genommen, die bey seinem Auffinden vermisset worden, und alle hierbey concurrirenden Anzeigen, verbunden mit dem Bekenntnisse des Inquisiten, machen es höchst wahrscheinlich, daß die Ermordung bloß aus gewinnsüchtigen Absichten geschehen, und ein wirklicher Mord (LÀTROCINIUM) im eigentlichen Verstande vorhanden sey. Es fragt sich also nach diesen Prämissen:

in welchem Grade kann dem Inquisiten *Kusatz* dieses Verbrechen, im Gefolge seines Bekenntnisses, und auf den Grund der vorhandenen Anzeigen, zugerechnet werden?

Sein Bekenntniß, so wie es nach und nach bey dem summarischen Verhöre erfolgt ist, enthält eine mit dem *Bosling* ausdrücklich eingegangene Verbindung, den *Jockisch* so zu schlagen, daß er genug habe, ihm hierauf die Katze mit dem Gelde abzunehmen, und das Geld unter sich zu theilen. Er gestehet die geschehene Vollbringung dieses Verbrechens, wobey er mit der Faust dem *Jockisch* den zweyten Schlag dergestalt an den Kopf gegeben, daß er zur Erde gestürzt, und des Inquisitens Hand davon voller Blut geworden, worauf der Inquisit von dem geraubten Gelde 59 Rthl. 1 Gr. nebst der Katze erhalten. Hiernach würde es also ein gemeinschaftliches Verbrechen seyn, wobey es nach den davon geltenden rechtlichen Grundsätzen den Inquisiten von der gesetzlichen Strafe des Mordes nicht befreyen könnte, daß der *Jockisch* nicht an den Kopfwunden verstorben, sondern durch das Stranguliren, woran der Inquisit vorgeblich nicht Theil genommen, seinen Geist aufgeben müssen. Allein in diesem Bekenntnisse ist die dem *Bosling* angeschuldigte Complicität falsch, dagegen aber wegen der vielen erwiesenen und vom Inquisiten nicht elidirten Anzeigen anzunehmen, daß es mit diesem Bekenntnisse in Ansehung des Inquisiten seine gehörige Richtigkeit habe, und der Widerruf in Ermangelung gegründeter Ursachen seine Rücksicht verdiene.

Die falsche und boshafte Beschuldigung des *Bosling* gehet hervor

- 1) aus der Aussage des Gastwirths *Schmidt*, der diesen *Bosling* nur am Donnerstage bey sich gesehen, wo er noch den getrunkenen Krug Bier schuldig geblieben. Damahls war der Inquisit noch nicht hier, sondern er kam erst folgenden Tage, wo *Bosling* sich bey dem *Schmidt* nicht weiter sehen lassen,

2) ist durch den Krüger *Schulze* auch nachgewiesen, daß der Ermordete gar nicht unter denjenigen Personen gewesen, welche den *Bosling* einstmahls geschlagen haben, mithin ist auch der daher von dem Inquisiten angegebene Groll des *Bosling* gegen denselben unerfindlich,

3) ist durch die Zeugnisse des Krügers *Bredericke* und des Canonier *Voigtmann* klar erwiesen, daß der *Bosling* zu der Zeit, als der Inquisit mit dem Verstorbenen die Reise von hier bis nach der *Lubolz* gemacht, sich im Krüge zu *Buckow* aufgehalten, auch die Nacht daselbst geschlafen, und an dem Morgen, da *Jockisch* ermordet worden, noch um 6 Uhr in gedachtem Krüge sich verweilt habe. Da nun *Buckow* von dem Mordplatze 6 Meilen entfernt lieget, so ist es einleuchtend, daß dieser *Bosling* bey der Ermordung dem Inquisiten keine Hülfe geleistet haben kann.

Hiernach fällt also die Beschuldigung als falsch hinweg, dagegen aber wird das Bekenntniß in Ansetzung des Inquisiten selbst dadurch nicht geändert, da es, wie schon gesagt, durch viele dringende Anzeigen bekräftigt wird, und der Verdacht, bey der falschen Angabe der Mitschuldigen, auf den Inquisiten als alleiniger Mörder zurück fällt.

Diese das Bekenntniß unterstützenden Anzeigen sind nun folgende.

1) Ist der Inquisit verdächtig, schon vorher mit Verübung eines dergleichen Verbrechens umgegangen zu seyn. Er hatte den Winter vorher mit dem Colonisten *Kayser* mit Kälbern nach *Berlin* gehandelt. Auf dem Rückwege nahm letzterer den Küster aus *Priros* auf seinen Wagen mit. Der Inquisit vernahm unterwegs vom Küster, daß er 8 Rthl. Gehalt allhier gehoben habe. Als der Küster unterwegs abstieg, sprach der Inquisit zu dem *Kayser* vom Todtschlagen des Küsters; der Kerl sey nur eine Hand voll für ihn, und müsse gleich crepiren, und wenn er ihn in die Fichten herein schmissee, wo in zehn Jahren keiner hinein komme; so krähe nach ihm weder Huhn noch Hahn.

Auf die Einwendung des *Kayser*, daß der Mensch nichts habe, erwiderte der Inquisit:

Er hat ein paar schöne Stiefeln, wir wollen ihn nackt ausziehen, und das müssen wir alles zu Gelde rechnen.

Der Inquisit hat zwar hiervon nichts an sich kommen lassen, da indessen der *Kayser* bey der Confrontation dabey geblieben ist, und es beschworen hat; so kann man den Inquisiten allerdings wohl für einen so gefährlichen und verwegenen Menschen halten, als die Begehung einer so abscheulichen That erfordert.

2) Ist hinlänglich gegen den Inquisiten erwiesen, daß er sich genau von dem Gelde, welches der Verstorbene mitgenommen, als Augenzeuge unterrichtet, und durch seine Aeufferungen und Handlungen eine besondere Begierde darnach zu erkennen gegeben habe.

Denn aus den eidlichen Zeugnissen der Wittwe *Jockisch*, der Kinderfrau *Pergan*, und des Knechts *Floeter* ergibt sich:

daß der Inquisit kurz vor der Abreise von hier, in des Ermordeten Haus und Stube gekommen, und so lange darin geblieben sey, bis sich der *Jockisch* das aufgezählte Geld zusammen gescharret, und in die Katze gesteckt. Er brach bey dem Herausgehen in die Worte aus: »Gottes Tausend! was nimmt der alte Kerl für vieles Geld mit, wo vieles Geld ist, da ist auch viel Sünde«, worauf der *Jockisch* bey dem Herausgehen erwiderte: »Ja wohl, wo viel Geld ist, ist auch viel Sünde, wenn man aber kein Geld hat, so kann man auch nicht handeln.«

Der Inquisit suchte hierauf die Abreise, laut Zeugnisses der Magd *Behrendrinn*, zu beschleunigen, indem er dem Ermordeten in den Brandweinsladen zurief: »*Jockisch* kommst du noch nicht bald, daß wir fortkommen.«

In *Priros*, wo sie übernachteten, nahm der Inquisit die auf dem Tische liegende Katze des Verstorbenen in die Hand, und wog sie.

Freylich beruhte dieß nur auf der Aussage des 10jährigen *Püttrich*, allein den schon vorhandenen Verdacht zu verstärken, kann es um so mehr dienen, als die Gegenstände seines Zeugnisses keine seine Begriffe übersteigenden Sachen enthalten, und er bey der Confrontation alle Umstände dem Inquisiten ins Gesicht gesagt hat. Aus dieser Angabe entsteht die

3te Anzeige gegen den Inquisiten, und der wesentliche Inhalt gehet dahin: daß der Inquisit dem *Jockisch* vor *Priros* den Vorschlag gethan, mit ihm morgen, als den Sonntag nach seinem Dorfe zu gehen, weil dort bessere und viele Gänse wären. Er habe sich dieß gefallen lassen. Als sie am andern Tage in der Heide an einen kleinen wüsten Weg gekommen, habe *Kusatz* gesagt, wir wollen diesen Weg gehen. Der *Jockisch* wäre voran, hinter ihm der *Kusatz*, der seine Karre hinter sich gezogen, und der Zeuge zuletzt gegangen. Mit einmahl habe der Inquisit einen Stein aus der Tasche genommen, wäre auf den *Jockisch* zugegangen, und habe ihn von hinten zweymahl dergestalt auf dem Kopf geschlagen, daß er von dem zweyten Schläge sogleich auf die Erde gefallen, und zu bluten angefangen. Der *Jockisch* wäre auf den Rücken gefallen, und der *Kusatz* habe ihm auf den Leib gekniet, und ihn noch immer mit dem Steine auf den Kopf geschlagen. Der Ermordete habe ihm gerufen: Mathes! Mathes! allein er sey davon gelaufen. Der Bursche hat auch den ihm vorgezeigten Schwanzriemen, woran des Verstorbenen Hund erdrosselt gefunden worden, für denjenigen recognosciret, welchen *Jockisch* unterwegs gefunden, und dem Inquisiten als eine Hülfe an die Karre gegeben, und den der Verstorbene an der Karre festgebunden habe. Uebrigens ist der Bursche zu zwey verschiedenen Mahlen vernommen worden, seine Aussage ist sich immer gleich geblieben, und da er der Wendischen Sprache mächtiger, als der teutschen ist; so ist bey der ersten Vernehmung der verei-

dete Gerichtsmann *Hobeck*, und bey der letztern der Lieutenant *von Pannewitz* zugezogen worden, und hat letzterer auf Ehre und Pflicht die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Man vergleiche übrigens mit dieser Aussage theils das Bekenntniß des Inquisiten, welches in Rücksicht der Thätlichkeiten ziemlich damit übereinstimmt, nur daß der Inquisit diese größtentheils dem *Bosling* Schuld giebt, theils das Obductionsattest, worin die Wunden von den vielen Schlägen, die der Verstorbene nach des Zeugen Erzählung am Kopfe erhalten, verzeichnet worden, so daß diese Aussage dadurch einen höhern Grad der Wahrscheinlichkeit erhält.

Verfolget man den Inquisiten nach geschehener That weiter, und betrachtet

4) den Aufzug worin der Inquisit an diesem Tage Nachmittags zu seiner Ehefrau nach *Hohebrück* gekommen; so wird dadurch der Verdacht sehr verstärkt, und das Bekenntniß bestätigt.

Der Inquisit kam ohne Schuhe und die rothwürfflichte Weste zurück. Der falsche Haarzopf war weg, und die Haare waren mit dem Zopfbande nur so zusammen gedrehet. Die Strümpfe hatte er über den Arm hängen, das Hemde war an den Aermen nicht zusammen gesteckt, hieng etwas hervor, und war an den Prisen blutig.

Die leinewandtenen Hosen waren hinten und vorn voller Blut. Der Inquisit zog sich die blutigen Kleidungsstücke aus, und sagte dabey: das sind Unglückshosen, die ziehe ich in meinem Leben nicht wieder an. Die Ehefrau, der dieser Aufzug sehr auffiel, redete ihn mit den Worten an: Herr Jesus Christus! Mann, wie siehest du aus. Er erwiderte, er sey unter Mörder und Spitzbuben gefallen und von 5 Canonieren beraubet, und dergestalt zugerichtet worden.

Alles dieses ist durch die eidliche Aussage der verehelichten *Noack* und des Inquisiten Schwiegermutter, Wittwe *Scheeng*, erwiesen, mit dem Beyfügen, daß der Inquisit damals an seinen Fingern und Lippen etwas zerkratzt gewesen.

Dieß letztere hat auch der *Pütterich* bemerkt, indem der *Jockisch* sich gewehret, und den Inquisiten nach dem Gesichte gefaßt.

Die Beinkleider und der Kittel sind bey der gerichtlichen Besichtigung angegebenermaßen befleckt gefunden worden; der Inquisit hat sie für die seinigen anerkannt, und eingeräumt, daß das Blut von dem Erschlagenen sey.

5) Wirkt das Auffinden der Geldkatze des Verstorbenen an dem von dem Inquisiten angegebenen Orte eine nahe Anzeige, und die Bemerkung des Inquisiten, daß das Geld nicht mehr völlig vorhanden, sondern *Bosling* schon davon genommen habe, welches er in der Folge auf Goldmünzen bestimmte, enthält einen merkwürdigen Umstand, indem nach der eidlichen Angabe der Wittwe *Jockisch* deren Ehemann wirklich Gold in der Katze mitgenommen, so der Inquisit ohne Eröffnung der Katze nicht wissen konnte.

6) Hat der Inquisit ein halb erwiesenes außergerichtliches Bekenntniß der That wider sich. Der Compagniefeldscher *Fülkratz* hat ihn am Tage seiner allhier geschehenen Ablieferung gefragt:

ob er den Mann mit dem Steine todtgeschlagen,

worauf der Inquisit geantwortet:

Nein, ich habe es zweymahl mit der Faust gethan.

7) Zeugt bey dem Zusammenschlusse so vieler Anzeigen die Flucht des Verbrechers von einem bösen Gewissen. Er entfloh bey seiner Verhaftnehmung seinen Begleitern, und hatte sich in einem Dornenstrauch im Felde so weit mit den Händen eingegraben, daß nur die weissen Hosen zu sehen waren.

Dahin gehöret auch

8) die von allen Inquirenten fast auf jedem Blatte verzeichnete oftmalige Erröthung des Inquisiten, wenn ihm die wider ihn vorhandenen verdächtigen Anzeigen und seine öfteren Widersprüche vorgehalten wurden.

Endlich

9) ist keine Spur eines Verdachtes vorhanden, daß irgend annoch ein dritter bey dieser That implicirt seyn sollte. Der *Püttrich* weiß von keinem Fremden, und der Cossäte *Metcher* und Müller *Albrecht* haben noch um 6 Uhr morgens den Inquisiten nur in Gesellschaft des Ermordeten, des *Püttrich* und des Hundes gesehen. Der *Bosling* konnte, wie schon oben gezeigt worden, damahls gar nicht bey der *Lubolz* gegenwärtig seyn, und von einem vorgeblichen Cattundruckergesellen müßte der Knecht *Floeter* wissen, da dieser Geselle dem Vorgeben des Inquisiten zufolge jenseits *Rierdorf* an den Wagen gekommen, und mit dem Inquisiten geredet haben soll. Der *Floeter* hat aber das Gegentheil eidlich erhärtet, und nach seiner Angabe hat der Inquisit mit den übrigen fast den ganzen Weg bis *Wusterhausen* geschlafen. Es trägt daher diese Angabe des Inquisiten offenbahr das Gepräge der Erdichtung, zumahl da nirgendst von ihm nachgewiesen worden, daß dieser Geselle, von ihrer Reise-route, von dem Gelde des Verstorbenen, und andern nothwendigen Umständen, die geringste Wissenschaft gehabt habe.

Alle diese zusammenfließenden größtentheils dringenden Anzeigen wirken nun schon, an sich allein betrachtet, gegen den Inquisiten einen so starken Verdacht, daß er den *Jockisch* allein ermordet, daß ihn ohnfehlbahr schon deswegen eine harte außerordentliche Strafe treffen müßte. Sein Bekenntniß, welches durch alle diese Anzeigen unterstützt und bekräftiget wird, verdienet daher auch alle diejenige Glaubwürdigkeit, worauf eine peinliche und Todesstrafe gebauet werden kann. Ist also dieses, so folget auch schon daraus, die Unerheblichkeit des Widerrufs.

Der Inquisit hat seine Theilnahme nicht nur bey den *Buchholzischen* Amtsgerichten eingestanden, sondern sie auch bey den Regimentsverhören mit weit mehreren Umständen zu verschiedenen Zeiten wiederholet. Die Gründe seines Widerrufs haben sich nicht bestätigt; denn so ist der vorgegebene Zwang durch

Daumenschrauben, besage des plichtmäßigen Zeugnisses des Gerichtshalters und Gerichtsdieners unerfindlich, und diesem ist um so mehr zu trauen, als bey seinem erstern Bekenntnisse wegen der verscharrten Geldkatze mit dem Gelde, seine Schwester *Anna Maria Kusatz*, der Cossäte *Cur* und *Kuly*, nebst dem Schmiede *Valentin* gegenwärtig gewesen, und diese sämtlich bey ihrer Vernehmung nichts von dem vorgegebenen Zwange im Gefängnisse bekundet haben.

Er ist bey den Gerichten des Regiments eben so glimpflich behandelt worden, und seine daselbst wiederholt abgelegten Bekenntnisse würden gelten müssen, wenn die Richtigkeit derselben auch nicht durch so viele Anzeigen bestätigt wäre. Sein letzteres Vorgeben, daß die Geldkatze mit dem Gelde ihm eigenthümlich gehöre, er sie bey seiner Arretirung auf dem bloßen Leibe gehabt, und sie bey der erstern Localuntersuchung heimlich an dem besagten Orte von ihm dahin gescharrt worden, ist falsch erwiesen.

Die Dorfgerichte attestiren eidlich, daß die Visitation vom Kopfe bis zum Fuße geschehen, und der Inquisit keine Katze an sich gehabt, und das heimliche Verscharrren unmöglich gewesen, weil damals dem Inquisiten die Hände auf dem Rücken gebunden gewesen.

Die Kinderfrau des Ermordeten hat überdies diese Katze unter 6 ihr vorgelegten Katzen, als die ihrem gewesenen Brodherren zugehörige wieder erkannt, und der Inquisit hat unter diesen Katzen sich bey eben dieser mit den Worten herausgelassen:

So in der Natur, wie diese, war die meinige, allein meine war älter und zerissener,

mithin die verscharrte Katze nicht einmahl für die seinige recognosciren können.

Endlich sagt auch des Inquisiten Ehefrau, daß der Inquisit bey seiner Abreise nach *Berlin* 65 Rthl. gewiß nicht gehabt habe. Dieß

ist auch sehr wahrscheinlich, da, wenn er auch im Winter vorher durch Anleihen und die auf Credit gekauften und verkaufte Kälber einige 20 Rthlr. zusammen gebracht, er doch davon zu Ostern wahrscheinlich nichts mehr gehabt hat, indem er sich damahls laut eidlicher Aussage seines Wirths des Müller *Garbe* zu Trauung mit seiner jetzigen Ehefrau 1 Rthlr. geborget, womit auch letztere übereinstimmt.

Da also die Gründe des Widerrufs sich nicht bestätigt haben, so kann auch dadurch das vorhin abgelegte wiederholte Bekenntniß des Inquisiten nicht als geschwächt angesehen werden, sondern der Inquisit muß lediglich nach diesem beurtheilt und bestraft werden. Es kommt also nunmehr auf die Entscheidung der zweyten Hauptfrage, die Bestimmung der Strafe selbst an.

Das Verbrechen enthält, wenn man es nach den vorhandenen Anzeigen, und, so wie es am Tage lieget, beurtheilt, einen wirklichen Mord aus gewinnsüchtigen Absichten, der nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung ART. 137. mit dem Rade als der gesetzlichen Strafe belegt werden müßte. Diese Strafe könnte auf den Inquisiten aber nur alsdann Anwendung finden, wenn er entweder eingestanden, oder völlig überführt wäre,

den Verstorbenen, um sich seines Geldes zu bemächtigen, erwürgt zu haben.

Sein Bekenntniß enthält zwar ein mit dem *Bosling* deshalb eingegangenes Complot, welches, wenn die Aussagen hierüber gehörig substantiirt wären, die Erkennung der ordinären Strafe des Mordes nothwendig machen würde, da nach bekannten Rechten es nach geschehener Conspiration nicht weiter darauf ankommen würde, ob der Inquisit eben so viel als der *Bosling* bey dem Erwürgen des Ermordeten thätig gewesen. Es läßt sich zwar dagegen einwenden:

daß wenn auch die vorgängige Verabredung hinwegfällt, dennoch von Seiten des Inquisiten der Vorsatz bleibe, und durch den Zusammenfluß der vielen Anzeigen bestätigt werde.

Allein diesem lässet sich mit mehrerem Grunde entgegen setzen, daß der Inquisit selbst bey dem eingegangenen Complotte niemahls seiner Seits eine Einwilligung in die Ermordung des Verstorbenen zugestanden, sondern das gravirlichste, was er deshalb dem *Bosling* beschuldiget, gehet nur dahin.

daß er dem Ermordeten einen tüchtigen Schlag geben wolle, daß er genug habe.

Ob nun hierunter bloß gemeinet worden, den *Jockisch* durch den Schlag in einen wehrlosen Zustand zu versetzen, oder ihn zu tödten, solches kann nur aus dem Erfolge beurtheilt werden. Allein auch dieser Erfolg lieget nicht in dem Zugeständnisse des Inquisiten, der nicht ein mehreres eingeräumt hat, als daß er dem *Jockisch* einen Schlag mit der Faust gegeben habe, wovon er zur Erde gestürzt sey, geständlich in der Absicht, um ihn zu berauben. Da nun der *Jockisch*, besage des *VIFI REPERTI*, nicht von diesem Schläge, sondern von dem Erwürgen verstorben, so kann man auch auf den Grund des Bekenntnisses nur einen eigentlichen Raub annehmen. Aus den Anzeigen fließt freylich ein dringender Verdacht des *LATROCINII*. Inzwischen da diese zu Erkennung der ordinären Strafe, zumahl wenn sie eine geschärfte Todesstrafe ist, niemahls hinreichen, so können alle diese Anzeigen hier nur in sofern in Betrachtung kommen, als sie zur Bestärkung der Richtigkeit des Bekenntnisses dienen. Der Inquisit muß also nach dieser Ausführung unstreitig die gesetzliche Strafe des Raubes erdulden, da er sich dieses Verbrechen geständlich mit lange vorher geschehener Ueberlegung auf öffentlicher Landstraße schuldig gemacht hat.

Nach dem ARTIC. 126. der peinlichen Halsgerichtsordnung bestehet diese Strafe in der Strafe des Schwerdtes mit Aufflechtung des Cörpers auf das Rad, womit der ART. 30. der Kriegsartikel übereinstimmt. Wir sind daher überall des allerunterthänigst rechtlichen Dafürhaltens: daß die Förmlichkeiten der Untersuchung für richtig anzunehmen und in der Hauptsache der Musquetier *Kusatz* wegen geständlich an den Federviehändler *Jockisch* auf öffentlicher Landstraße begangenen Raubes mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Cörper auf das Rad zu flechten, und dahin die kriegsrechtliche Sentenz des *von Bornstädtischen* Regiments zu suppliren, und zu bestätigen.

Von Rechts wegen.

Ueberlassen jedoch alles E. K. M. höchstem Ermessen, den 3ten May 1787.

* * *

Die wirklichen Königlichen Staats- und Justizminister *Freyherren von Zedlitz* und *von Reck* Excellenzien, welche zufolge der Königlichen Cabinetsordre vom 26ten April 1787 dieses Gutachten erfordert hatten, genehmigten dasselbe, und statteten deshalb folgenden Bericht an den König ab.

MINISTERIALBERICHT

Dem uns ertheilten höchsten Befehle zufolge haben wir die bey den *von Bornstädtischen* Regimentsgerichten wider den Soldat *Kusatz* verhandelten Acten bey der Criminaldeputation vorlegen lassen.

Dieses Collegium ist nach dessen beyliegendem Extracte der Meinung, daß der *Kusatz* mit dem Schwerdte zu bestrafen, und sein Körper auf das Rad zu flechten ist.

Und wir halten dieses Urtheil für gegründet und gesetzmäßig.

Denn es ist durch eine Menge Zeugen erwiesen, daß *Kusatz* mit dem Ermordeten und einem in dessen Diensten stehenden 10jährigen Knaben von hier bis an den Ort, wo der Mord verübt ward, gereiset ist.

Noch an dem Morgen, da der Mord verübt wurde, sahen unbescholtne und vereidete Zeugen diese 3 Leute mit einander gehen.

Der 10jährige Knabe hat sogleich den Mord, und daß *Kusatz* der alleinige Thäter sey, angezeigt.

Der *Kusatz* kam mit blutiger Kleidung nach Hause; gestand zu wiederholten mahlen die Theilnehmung an dem Mord; zeigte den Ort an, wo von ihm das Geld des Erschlagenen vergraben worden war; und sagte gleich anfänglich, daß die ganze Summe des Geldes nicht mehr beysammen wäre: lauter Umstände, die er doch sonst nicht wissen konnte. Er behauptete aber, daß ihm ein gewisser *Bosling*, mit welchem er den Mord verabredet habe, geholfen hätte.

Nun ist aber durch glaubhafte beeidete Zeugen nachgewiesen, daß dieser *Bosling* am Tage des Mordes zu *Buckow* und 6 Meilen von dem Orte des Todtschlages entfernt gewesen, und dieselbe Nacht, da der *Kusatz* ihn in *Priros* gesehen haben wollte, in *Buckow* gewesen ist. Zu dem nachherigen Widerruf des *Kusatz* ist kein einziger hinreichender Grund von ihm angegeben, und alle von ihm angezeigten Ursachen als falsch ihm bewiesen worden.

Die Regimentsgerichte haben mit einer nicht genug zu rühmenden Gelassenheit diesen verstockten Menschen behandelt, alle seine Lügen angehört, und ihm durch gültige Beweißmittel deren Ungrund an den Tag gelegt; und ungeachtet seines sehr öftern Eröthens und des glimpflichen Zuredens von Seiten des Verhörs, ist dieser verstockte Mensch zu keinem offenherzigen Bekenntnisse zu

bringen gewesen, obgleich die That und die Umstände so deutlich sind als zur Begründung eines Criminal-Todesurteils erforderlich ist.

Berlin den 7ten May 1787.

An
Se. Königl. Majestät
unsern allergnädigsten Herrn.

Des Königs Majestät bestätigten und modificirten hernach das kriegsrechtliche Erkenntniß, welches auch unter dem 29ten May 1787 an dem *Kusatz* wirklich vollzogen ward.

* * *

Dieser Criminalfall bestätigt übrigens eine Wahrheit, die nicht oft genug wiederholt werden kann. Boßheit, ob sie gleich oft mit List, und also auch mit vieler Anlage zur Klugheit verbunden seyn kann, wird doch immer von irgend einem Fehler des Verstandes begleitet, oder vielmehr von demselben verursacht. Listige Bösewichter fangen sich zuletzt in ihren eignen Netzen, und kühne Boßheit gränzt meistens an Dummdreistigkeit. Erst konnte der *Kusatz* seine Freude über das viele Geld, welches *Jockisch* mit sich nahm, nicht zurückhalten, und wagte sodann den Mord in Gegenwart eines Knaben, von dem er wohl voraussehen konnte, daß er ihn verrathen würde. Nicht weniger unbehutsam war die Aeüßerung seines Vorsatzes, den Schulmeister zu ermorden.

Sehr merkwürdig ist noch, daß den *Kusatz* seine Lügen doch von einer schmäligen Todesstrafe nicht retten konnten. Daß dieses das gewöhnliche Schicksal solcher Bösewichter sey, können die Volkslehrer bey ihrem Unterrichte nicht fleißig genug einschärfen.

Zu bedauern ist es freylich, daß der *Kusatz* nicht zu einem aufrichtigen Geständnisse gebracht werden konnte. Eine treue Erzählung, wie er bey so frühen Jahren ein so großer Bösewicht geworden sey, müßte in psychologischer Rücksicht sehr lehrreich gewesen seyn.

Auch über den aufgehängenen Hund würde man sodann nähere Nachricht erhalten haben. Jetzt läßt sich schon so viel daraus abnehmen, daß der 10jährige Begleiter des Ermordeten ein schlechtes Schicksal gehabt haben würde, wenn nicht, wie doch der *Kusatz* wohl vorraussehen konnte, die Furcht seine Flucht veranlaßt und beschleunigt hätte.

Anonym